

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0e21ee8b-f3c4-3ba9-80f5-097ac9509631>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 572 ZPO - Gang des Beschwerdeverfahrens

- (1) <sup>1</sup>Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhelpfen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. <sup>2</sup>[§ 318](#) bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Das Beschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. <sup>2</sup>Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.
- (3) Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es dem Gericht oder Vorsitzenden, von dem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.
- (4) Die Entscheidung über die Beschwerde ergeht durch Beschluss.

